



Statuten Floorball Köniz Bern

Name und Sitz	Art. 1 Unter dem Namen „Floorball Köniz Bern“ besteht ein Verein mit Sitz in Köniz. Er ist konfessionell und politisch neutral. Für ihn gelten die Bestimmungen von Artikel 60 – 79 ZGB, soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen wird.
Zweck	Art. 2 ¹ Zweck des Vereins ist – die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes – die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften – die Pflege der Kameradschaft – die Förderung der sportlichen Fairness ² Er ist Mitglied im Schweizerischen Unihockey-Verband (nachfolgend „Verband“) und dessen Unterverbänden. Also solches unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic.
Mitgliedschaft	Art. 3 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein, haben aber keine Mitgliedschaftsrechte. Die Hauptversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Mitgliederbeiträge richten sich nach den Kategorien im Anhang. Art. 4 ¹ Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim Vorstand zu erfolgen. ² Alle Mitglieder sind berechtigt, am Trainingsbetrieb sowie am vom Verband in ihrer Kategorie organisierten Wettkampfbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht jedoch nicht. Art. 5 ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch: – Austritt – Tod – Ausschluss aus wichtigen Gründen (u.a. schwerwiegende Verletzung von Mitgliederpflichten, des Ethik-Statuts von Swiss Olympic und anderer anwendbarer Grundsätze) durch Vorstandsbeschluss. ² Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahrs erfolgen. Er ist einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Art. 6 ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und den guten Ruf des Vereins zu wahren und zu fördern. ² Die Mitglieder betreiben fairen Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die Vorschriften von Swiss Unihockey und von Swiss Olympic. ³ Alle Mitglieder des Leistungs- und des Breitensports sind verpflichtet, an der Durchführung des Spielbetriebs in Form von Helfereinsätzen mitzuwirken. Dies umfasst auch die vom Verband den Vereinen auferlegten Pflichten, wie namentlich das Stellen von SchiedsrichterInnen.



⁴ Der Vorstand kann ein Reglement über das Helferwesen erlassen. Dieses kann auch Ersatzmassnahmen sowie verhältnismässige Sanktionen bei Nichterfüllen der Helferpflichten festlegen.

⁵ Für alle stimmberechtigten Mitglieder des Leistungs- und des Breitensports (Art. 8 Abs. 1) ist die Teilnahme an der jährlichen Hauptversammlung obligatorisch.

⁶ Bei unentschuldigtem Fernbleiben der HV wird das Mitglied mit einer Strafe von CHF 100.- sanktioniert.

Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) die Hauptversammlung

Art. 8

¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme und das Antragsrecht, wenn es das 16. Altersjahr vollendet hat. Für Mitglieder, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Elternteil stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

³ Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur an einer ordentlichen Hauptversammlung gefasst werden.

⁴ Über Fusionen mit Vereinen, die den gleichen Vereinszweck verfolgen, beschliesst die Hauptversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wird eine Fusion beschlossen, geht das Vermögen von Floorball Köniz Bern an den neuen Verein über.

⁵ Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied.

⁶ Die ordentliche Hauptversammlung findet bis Ende Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres statt.

⁷ Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

⁸ Die Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

⁹ Der Hauptversammlung obliegen:

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
2. Festsetzung des Budgets
3. Wahl des Präsidenten, der Präsidentin oder eines Co-Präsidiums, Wahl der Kontrollstelle, Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder und von Stellvertreterinnen und Stellvertretern
4. Revision der Statuten
5. Der Beschluss über Fusionen
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins

Art. 9

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Geschlechter sind möglichst ausgewogen vertreten.

b) der Vorstand



- ² Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Angestellte des Vereins beiziehen.
- ³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 1 Vereinsjahr. Sie sind wiederwählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt drei Strategieperioden.
- ⁴ Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.
- ⁵ Die StellvertreterInnen vertreten die Vorstandsmitglieder in ihren Ressorts und im Verhinderungsfall an den Vorstandssitzungen. Sie verfügen in diesem Fall über das gleiche Stimmrecht wie die ordentlichen Vorstandsmitglieder.

Art. 10

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Neben dem Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung obliegen ihm:

- das Anstreben der in Art. 2 festgehaltenen Zwecke, sowie das Wahrnehmen der dort aufgeführten Tätigkeiten
- die Festlegung der Vereinsstrategie in fünfjährigen Strategieperioden
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Festlegung der Vereinsorganisation
- die Bezeichnung der Teams und der Spiel- und Trainingsorganisation
- die Anstellung, Beaufsichtigung und Begleitung von Personal
- Festlegung der Art der Zeichnungsberechtigung und Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht.
- der Entscheid über die Verwendung der Mitgliederadressen (Name, Vorname, Strasse, Ort) zu Sponsoring- oder Werbezwecken. Käufer der Adressen dürfen diese nur selber verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Jedes Vereinsmitglied hat jederzeit das Recht, die persönlichen Daten für die Weitergabe zu sperren oder eine einmal erteilte Einwilligung ganz oder teilweise zu widerrufen.
- Der Erlass von Reglementen in den ihm obliegenden Aufgabenbereichen.

Art. 11

¹ Der Vorstand kann einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten überlassen. Er kann Ausschüsse sowie ständige oder nichtständige Kommissionen bilden und deren Aufgaben festlegen.

² Die Mitglieder dieser Ausschüsse und Kommissionen brauchen weder dem Vorstand noch dem Verein anzugehören.

Art. 12

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

² Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein oder in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen.

³ Die Kontrollstelle führt die Revision der Jahresrechnung durch und kann den Vorstand in Budgetfragen beraten. Sie gibt zu Händen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

Art. 13

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Aktionen
- Sponsoring / Werbeeinnahmen
- Einnahmen aus Veranstaltungen

c) die Kontrollstelle

Mittel- und Rechnungswesen



- Weitere Einnahmen.

Art. 14

¹ Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang festgehalten und integrierender Bestandteil der Statuten. Sie werden von der ordentlichen Hauptversammlung mit einfachem Mehr für einzelne Mitgliederkategorien festgelegt.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Der Abschluss von Versicherungen ist grundsätzlich Sache der Mitglieder.

Art. 15

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 16

Auflösung

Bei einer Vereinsauflösung vorhandene Vermögenswerte werden einer gemeinnützigen Institution überwiesen.

Art. 17

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Fusionsversammlung vom 27. März 1998 genehmigt, und an den Hauptversammlungen vom 21. Juni 2011, 9. Juni 2022, 8. Juni 2023, 4. Juni 2024 und vom 3. Juni 2025 revidiert. Am 16. Juni 2014, am 6. Juni 2019, 8. Juni 2023 und am 4. Juni 2024 wurde der Anhang angepasst.

Köniz, den 3. Juni 2025

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Sig. Stephan Michel

Sig. Rolf Schneeberger



Anhang

	Art. 1	
Mitgliederbeiträge	Folgende Mitgliederbeiträge wurden von der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt:	
	Nationalliga	CHF 1'100.00
	U21A/B	CHF 1'000.00
	U18A/B	CHF 900.00
	U16/U14A	CHF 800.00
	GF 1. Liga	CHF 500.00
	U21C, U21D, U18C, U18 KF (Jun A), U16B, U16C, U16 KF (Jun B), U14B, U14 KF (Jun C), U12 KF (Jun D)	CHF 400.00
	GF bis 2. Liga und KF Erwachsene, Senioren/Plauschteam	CHF 350.00
	U10 KF (Jun E)	CHF 350.00
	Trainingsbesucher/Plausch/ Senioren ohne SaisonAbo	CH 150.00
	U8 (Unihockeyschule)	CHF 130.00
	Ehrenmitglieder	CHF 0.00
	Eintrittsgebühr	CHF 100.00
	Art. 2	
Lizenzen	Die Lizenzgebühren, welche von swissunihockey bestimmt werden, sind in diesen Beträgen nicht enthalten.	